



VSBS VERBAND SCHWEIZER
BILDHAUER-UND STEINMETZMEISTER

Reglement über den Qualitätszeichen-Wettbewerb

des Verbandes Schweizer
Bildhauer- und Steinmetzmeister VSBS

INHALTSVERZEICHNIS

1. Aufgaben und Ziel
2. Vorgehen
3. Das Verhältnis zu den anderen Kommissionen des VSBS
4. Wahl der Qualitätszeichen-Jury
5. Zusammensetzung der Qualitätszeichen-Jury
6. Organisation bei Wettbewerben und bei der Verleihung des Qualitätszeichens
7. Bestimmungen über die Eingaben zur Erlangung des Qualitätszeichens
8. Bedingungen zur Erlangung des Qualitätszeichens
9. Weisungen nach der Begutachtung
10. Publikations- und Reproduktionsrechte
11. Schutzbestimmungen
12. Geltungsbereich
13. Finanzielles
14. Missbrauch des Qualitätszeichens
15. Schlussbestimmungen

Im Text dieses Reglements über den Qualitätszeichen-Wettbewerb des VSBS wird für die Bezeichnung von Personen und Funktionen die männliche Form verwendet. Diese Schreibweise schliesst die weibliche Form mit ein.

1. Aufgaben und Ziel

Mit den geeigneten Mitteln sollen das handwerkliche und künstlerische Grabmalschaffen im Bildhauer- und Steinmetzberuf gefördert und gute Arbeiten auf dem Friedhof hervorgehoben werden.

2. Vorgehen

Die Lösung dieser Aufgaben erreicht die Qualitätszeichen-Jury durch:

- jährliche Verleihung des Qualitätszeichens
- allfällige Zusprechung von Bar- oder Sachpreisen
- Durchführung von Wettbewerben und Ausstellungen
- Publikationen und Vorträge
- Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien (Medienmappe / -informationen, Einladungen zu Vorträgen etc.)

Bei 30 Arbeiten und mehr wird die Jurierung mit einer ganzen Tagespauschale entschädigt.

Bei 10 -29 Arbeiten beträgt die Entschädigung eine halbe Tagespauschale.

Bei 9 und weniger Arbeiten wird die Jurierung via Internet durchgeführt, ohne Entschädigung

3. Das Verhältnis zu den Kommissionen des VSBS

- a) Das Verhältnis zu den anderen Kommissionen wird durch die Statuten des VSBS sowie Beschlüsse der Generalversammlung sowie der Geschäftsleitung geregelt.
- b) Die Qualitätszeichen-Jury wird in der Regel durch den Jury-Präsidenten vertreten.

4. Wahl der Qualitätszeichen-Jury

Als Jury-Mitglied ist wählbar, wer ein eigenes hochstehendes gestalterisches Schaffen ausweisen kann oder mehrfach mit dem Qualitätszeichen ausgezeichnet wurde. Die Wahl der Jury-Mitglieder erfolgt durch die Geschäftsleitung, der Jury-Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Jury-Präsidenten beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

5. Zusammensetzung der Qualitätszeichen-Jury

- a) Ausser dem Jury-Präsidenten sind vier bis sechs Mitglieder in die Jury zu wählen. Im jährlichen Turnus scheidet jeweils das amtsälteste Mitglied aus. Der Jury-Präsident wird von diesem Turnus nicht berührt. Mindestens eine ausserhalb des VSBS stehende Fachperson mit Stimmrecht ist beizuziehen.
- b) Der Jury-Präsident führt in der Jury den Vorsitz; er vertritt die Qualitätszeichen-Jury nach aussen.
- c) Die Beschlüsse der Jury werden nach aussen solidarisch vertreten.
- d) Der Jury-Präsident legt vor den zuständigen Versammlungen und der Geschäftsleitung Rechenschaft über die Tätigkeit der Jury ab.

6. Organisation bei Wettbewerben und bei der Verleihung des Qualitätszeichens

a) Aufgaben des Jury-Präsidenten

Der Jury-Präsident setzt in Zusammenarbeit mit der Generalversammlung oder der Geschäftsleitung die Termine für die Durchführung der Wettbewerbe oder die Verleihung des Qualitätszeichens fest und lässt diese publizieren. Der Jury-Präsident beruft die Jury zur Begutachtung ein.

b) Aufgaben der Jury

Die Arbeiten werden neutral beurteilt. Das organisatorische Vorgehen bei der Jurierung muss vor den Rundgängen protokollarisch festgehalten werden. Die Geschäftsstelle oder ein Mitglied der Jury wird vor der Beurteilung beauftragt, ein Protokoll aufzunehmen und dieses eventuell mit Skizzen zu versehen. Alle Entscheidungen müssen protokolliert werden. Abgelehnte Arbeiten müssen auf Wunsch mündlich begründet werden. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Jury-Präsident.

c) Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle nimmt die eingereichten Arbeiten entgegen. Die Arbeiten werden für die Jury anonym klassiert. Die Geschäftsstelle verwahrt die Protokolle sowie die weiteren Unterlagen, vor allem der ausgezeichneten Grabmale.

7. Bestimmungen über die Eingaben zur Erlangung des Qualitätszeichens

a) Eingabeberechtigt sind alle Grabmalschaffenden. Es steht der Jury frei, einzelne Personen oder Berufsgruppen zur Teilnahme am Wettbewerb einzuladen. Für Jury-Mitglieder ist eine Teilnahme am Wettbewerb während der Ausübung ihres Mandates nicht möglich.

b) Entwürfe, Modelle und Muster-Grabzeichen sind von der Begutachtung ausgeschlossen.

c) Die eingereichten Arbeiten dürfen anderweitig noch nicht veröffentlicht sein.

d) Die Zahl der einzureichenden Arbeiten wird nicht beschränkt. Die Arbeiten dürfen jedoch nur innert 5 Jahren nach erfolgter Aufstellung auf dem Friedhof zur Jurierung eingereicht werden.

e) Es dürfen nur Arbeiten eingereicht werden, die durch den betreffenden Meister selbst entworfen und durch ihn oder in seiner Werkstatt ausgeführt wurden und unter seinem Namen gezeichnet sind. Zudem können auch Arbeiten eingereicht werden, die durch einen im Betrieb regelmässig tätigen Mitarbeiter entworfen wurden, sofern dieser namentlich erwähnt wird.

f) Von jeder Arbeit müssen für die Begutachtung folgende Unterlagen eingereicht werden:

- 2 Fotografien, farbig oder schwarz/weiss, hochglanz, unaufgezogen (erlaubt sind auch Computerausdrucke auf hochwertigem Fotoglanzpapier). Bildgrösse: 18 cm Höhe für Reihensteine, bzw. 24 cm für Familiengrabzeichen und Gemeinschaftsgräber, die Breite der Fotografien ist frei. Zusatzfotos können auch in digitaler Form auf CD eingereicht werden. Haben Farben einen entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung, so muss auch Bildmaterial in Farbe eingereicht werden. Für Rundplastiken sind mindestens 2 Aufnahmen einzureichen, die verschiedene Ansichten zeigen müssen. Die Fotos dürfen weder auf der Vorder-, noch auf der Rückseite irgendeine Firmenbezeichnungen tragen. Die eingereichten Fotografien müssen der Realität entsprechen und dürfen in keiner Weise manipuliert werden.

- Beschrieb über Material, Bearbeitung, Motiv, Inschrift, Inhalte etc.
- Angabe der Adresse des Bestellers und der zuständigen Friedhofbehörde.
- Unterschriftliche Bestätigung, dass es sich bei den eingereichten Arbeiten um Entwürfe entsprechend Art. 7 handelt. Entsprechende Formulare sind bei der Geschäftsstelle oder online zu beziehen. Arbeiten, die ohne diese Unterlagen eingereicht werden, sind von der Beurteilung ausgeschlossen.
- Die Eingabeformulare und Zusatzblätter müssen mit Schreibmaschine oder per Computer ausgefüllt werden. Arbeiten mit handschriftlich ausgefüllten Formularen und Zusatzblättern werden durch die Vorprüfungsinstanz zurückgewiesen. Diese Arbeiten können fristgerecht im gleichen oder in kommenden Jahren mit korrekten Unterlagen eingereicht werden.

8. Bedingungen zur Erlangung des Qualitätszeichens

- a) Eine Arbeit erhält das Qualitätszeichen, wenn eine schöpferische Leistung vorhanden ist und wenn Material, Form, Bearbeitung, Inschrift und gegebenenfalls Motiv in harmonischem Einklang stehen. Das Grabmal soll seiner Bestimmung gerecht werden und persönlich gestaltet sein. Nachbildungen, soweit sie von der Jury erkannt werden können, sollen zurückgewiesen werden.
- b) Arbeiten von hervorragendem künstlerischen Wert erhalten neben dem Qualitätszeichen das Prädikat 'Mit besonderer Auszeichnung'.
- c) Die Entscheide der Jury sind endgültig, es besteht keine Rekursmöglichkeit.

9. Weisungen nach der Begutachtung

- a) Die nicht prämierten Arbeiten können an Mitgliederversammlungen ohne Namensnennung gezeigt und kommentiert werden; im übrigen gehen sie unveröffentlicht zusammen mit dem Entscheid an den Einsender zurück.
- b) Von den prämierten Arbeiten gehen die doppelt eingereichten Fotos an den Einsender zurück, versehen mit dem Qualitätszeichen und dem entsprechenden Entscheid. Die übrigen Abzüge bleiben Eigentum des Verbandes und dürfen im Sinne von Art. 1 und 2 dieses Reglementes veröffentlicht werden.
- c) Die Auftraggeber sowie die betreffenden Friedhofsbehörden werden durch die Geschäftsstelle über die Verleihung des Qualitätszeichens orientiert.
- d) Jedem Teilnehmer soll seine mit dem Qualitätszeichen ausgezeichnete Arbeit in der Fachzeitschrift „Kunst+Stein“ veröffentlicht werden.

10. Publikations- und Reproduktionsrechte

- a) Mit der Verleihung des Qualitätszeichens gehen Publikations- und Reproduktionsrechte unentgeltlich an den VSBS über.
- b) Allfällige Mitteilungen über den Qualitätszeichen-Wettbewerb seitens des Einsenders an die Medien haben der Wahrheit zu entsprechen. Die Jury behält sich vor, bei Veröffentlichungen, welche nicht der Wahrheit entsprechen, Gegendarstellung zu verlangen.

11. Schutzbestimmungen

Das Qualitätszeichen ist durch Eintrag Nr. 174 080 vom 25. März 1959 beim Eidg. Amt für geistiges Eigentum gesetzlich geschützt.

12. Geltungsbereich

- a) Das Qualitätszeichen gilt nur für die ausgezeichneten Arbeiten. Es darf vom Einsender nicht generell verwendet werden. Arbeiten, die das Qualitätszeichen tragen, dürfen nur vom Ersteller zu Akquisitionszwecken verwendet werden. Missachtung dieser Bestimmungen hat automatisch den Verlust des Qualitätszeichens zur Folge. Solche Fälle werden durch die Jury in Verbindung mit der Geschäftsleitung behandelt. In schweren Fällen kann das Mitglied auf Antrag der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung des VSBS gebüsst werden.
- b) Auf den Grabzeichen, die mit dem Qualitätszeichen ausgezeichnet wurden, darf das Qualitätszeichen nach Massvorlage des Verbandes eingraviert werden.
- c) Mit dem Qualitätszeichen ausgezeichnete Arbeiten dürfen nach der Verleihung des Qualitätszeichens - mit Ausnahme von weiteren Inschriften - absolut keine Veränderung mehr erfahren. Werden Veränderungen durch den Besteller oder den Bildhauer gewünscht, so können diese nur im Einverständnis mit der Qualitätszeichen-Jury vorgenommen werden. Ein mit dem Qualitätszeichen ausgezeichnetes Grabmal darf vom Hersteller kopiert werden, es darf aber nicht an andere Firmen weitergegeben oder verkauft werden. Jede Missachtung dieser Bestimmungen hat den sofortigen Verlust des Qualitätszeichens zur Folge.

13. Finanzielles

Die Verleihung des Qualitätszeichens und die damit verbundenen Aufwendungen werden durch die Mitgliederbeiträge der VSBS-Mitglieder finanziert. Für Nichtmitglieder wird eine Mindestgebühr von CHF 60.00 / 40 Euro pro eingereichte Arbeit erhoben, welche sich nach den anfallenden Kosten des Wettbewerbes richtet. Nachträgliche Prägestempel werden mit CHF 15.00 pro Stück verrechnet. Die Mitglieder der Qualitätszeichen-Jury werden gemäss gültigem Spesenreglement des VSBS entschädigt.

14. Missbrauch des Qualitätszeichens

Jede missbräuchliche Verwendung des Qualitätszeichens ist untersagt und wird gerichtlich geahndet. Die Geschäftsleitung ist berechtigt, die zu ergreifenden Massnahmen zu veranlassen. Das Qualitätszeichen, das vom Verband verabreicht wird, darf in keiner Form nachgeahmt, kopiert oder vervielfältigt werden (Ausnahme Art. 12 c).

15. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen dieses Reglementes können auf entsprechenden Antrag durch die Generalversammlung beschlossen werden.
- b) Für alle Unklarheiten, die durch dieses Reglement nicht gelöst werden können, gelten die aktuellen Statuten des VSBS.

Zürich, 16. März 2016



.....
Der Präsident
Ernesto Ghenzi



.....
Der Vizepräsident
Stefan Nigg